

Antrag auf Nutzung der Stadtwerke-Engen-Ladekarte für Elektroladestationen

1. Antragsteller

Name _____

Vorname _____

Straße/Hausnummer _____

PLZ/Ort _____

Telefon _____

E-Mail _____

Kundennummer (Stromvertrag) _____

2. Kosten

Die Nutzungskosten betragen (Preise inkl. MwSt.):

Ladekarte 5,00 Euro je Monat
für deutschlandweites Laden an Ladepunkten
des ladenetz.de-Verbunds

Roaming-Option 5,00 Euro je Monat
für internationales Laden an weiteren
über 13.000 Ladepunkten

Bitte ankreuzen, wenn Sie mit der Ladekarte auch die Roaming-Option nutzen möchten.

Die Nutzungskosten werden mindestens einmal jährlich zum 31.12. eines Kalenderjahres abgerechnet und sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung fällig.

Laufzeit

Der Vertrag zwischen der Stadtwerke Engen GmbH und dem Kunden beginnt ab Zugang der Ladekarte beim Kunden und läuft auf unbestimmte Zeit. Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Textform. Das Recht der Stadtwerke Engen GmbH zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unbenommen. Der Kunde ist verpflichtet, die Ladekarte zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung an die Stadtwerke Engen GmbH zurückzugeben.

Geltung der allgemeinen Geschäftsbedingungen

Ergänzend finden die umseitig abgedruckten „Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Engen GmbH“ (AGB) Anwendung.

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige die Stadtwerke Engen GmbH (Gläubiger-Identifikationsnummer DE29ZZZ00000054155), Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Stadtwerke Engen GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname und Name (Kontoinhaber)

Kreditinstitut (Name und BIC)

IBAN

Ort, Datum und Unterschrift

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Stadtwerke Engen GmbH, Eugen-Schädler-Straße 3, 78234 Engen, Fax: 07733 9480-20, E-Mail: info@stadtwerke-engen.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Unterschrift

Datum und Unterschrift

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Engen GmbH (kurz SWE) zur Nutzung einer Ladekarte für Elektromobilität.

§1 Gegenstand der AGB's

1) Der Kunde erhält mit Antragstellung die Möglichkeit, die Ladeinfrastruktur der SWE und die des Verbundes Ladenetz.de zu nutzen und seine Elektrofahrzeuge an den Ladesäulen aufzuladen. Die Authentifizierung erfolgt mit der Ladekarte der SWE.

§2 Leistungen der SWE, Ladekarte

- 1) Die SWE überlassen dem Kunden eine Ladekarte sowie eine PIN-Nummer und eine Contract-ID.
- 2) Der Kunde ist berechtigt, mit der überlassenen Ladekarte die von SWE betriebenen Elektrotankstellen zur Betankung von Elektrofahrzeugen zu nutzen.
- 3) Die Ladekarte bleibt Eigentum der SWE. Sie sowie PIN-Nummer und Contract-ID sind vom Kunden sorgfältig aufzubewahren. Den Verlust der Karte sowie der PIN-Nummer oder der Contract-ID hat der Kunde unverzüglich unter Telefonnummer 07733 94800 zu melden. Für die Ausstellung einer Ersatzkarte erheben die SWE eine Bearbeitungs-Gebühr in Höhe von 20 € (inkl. MwSt.). Mit Meldung des Verlustes werden die SWE die PIN-Nummer sowie die Contract-ID unverzüglich sperren.
- 4) Die Ladekarte ist nicht übertragbar

§ 3 Nutzung der Ladestationen

- 1) Die Ladestationen sind ausschließlich bestimmungsgemäß und mit erforderlicher Sorgfalt zu benutzen. Die Nutzung ist der Bedienungsanleitung an den Ladestationen zu entnehmen. Für die Nutzung Ladeinfrastruktur von Partner (ladenetz.de) sind die jeweiligen Bedienungsanleitungen zu befolgen. An den Ladestationen dürfen ausschließlich für den Personentransport geeignete Elektrofahrzeuge geladen werden. Der Anschluss anderer elektrischer Verbraucher ist untersagt.
- 2) Der Ladevorgang wird durch Autorisierung des Kunden freigegeben und endet entweder durch einen Abmeldevorgang oder das Ziehen des Steckers. Eine Manipulation der Ladestation ist strengstens untersagt.
- 3) Der Kunde hat sicherzustellen, dass im Wechselrichter seines Ladegerätes kein gleichspannungsbehafteter Fehlstrom auftritt. Andernfalls ist nur eine einphasige Beladung zulässig (230 V).
- 4) Schäden an der Ladestation oder Fehlermeldungen sind SWE unverzüglich zu melden. Störungen oder Defekte Ladeinfrastruktur von Partnern hat der Kunde ebenfalls dem jeweiligen Betreiber der Anlage zu melden. Eine Nutzung der Ladeinfrastruktur darf in solch einem Fall weder begonnen noch fortgesetzt werden.

§4 Haftung

- 1) Der Antragsteller haftet für alle schuldhaft verursachte Schäden, die durch ihn oder mit der ihm übergebenen Ladekarte durch Dritte an den Ladestationen verursacht werden. Das gilt auch für missbräuchliche Nutzungen gemäß § 4 Absatz 4 dieser AGB.
- 2) Die SWE haftet nicht für solche Schäden, die dadurch entstehen, dass die Ladestation entgegen der Bedienungsanleitung oder auf sonstige unsachgemäße Weise benutzt wird.
- 3) Die Haftung der SWE sowie ihrer Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflicht), sowie Schäden auf Leib, Leben oder Gesundheit. Im Fall leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, sowie bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten beschränkt

sich die Haftung der Vertragsparteien auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden.

4) Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 5 Roaming

- 1) Neben der Lademöglichkeit, die der Kunde durch seine Authentifizierungsmerkmale (Ladekarte oder Nutzung andere Zugänge) an den Ladesäulen der SWE und von Ladenetz.de erhält, besteht die Möglichkeit auch andere Ladeinfrastrukturen nutzen.
- 2) Das Laden an Ladeinfrastruktur von sogenannten Roamingpartnern erfolgt immer zu den Nutzungsbedingungen der Partner.
- 3) Eine Liste der aktuellen Roamingmöglichkeiten und der dadurch vergrößerten Ladeinfrastruktur erhält der Kunde unter www.ladenetz.de. Durch geänderte oder auslaufende Roamingabkommen kann ein eine Roamingmöglichkeit wieder entfallen. Hier gilt immer die aktuelle Listung unter ladenetz.de.
- 4) Die SWE behält sich vor, bei konkreten Hinweisen auf missbräuchliches Nutzen der Roamingfunktionalität diese für die jeweilige Karte zu deaktivieren. Ein Beispiel für missbräuchliches Verhalten ist, wenn im Rahmen des Gebrauchs dieser Zugangskarte oder auch durch Authentifizierung in zwei aufeinanderfolgenden Monaten bei einem Roamingpartner mehr als die Hälfte der Ladevorgänge stattfinden.

§6 Entgelt, Abrechnung

- 1) Der Kunde zahlt für die Nutzung der Ladeinfrastruktur einen monatlichen Grundpreis in Höhe von 5,00 Euro. Der Ladevorgang an sich ist aktuell noch kostenfrei.
- 2) Die vorstehend genannten Beträge verstehen sich brutto inklusive der Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe. SWE rechnet den Grundpreis mindestens einmal jährlich ab. Die Rechnungen werden zu dem von SWE angegebenen Zeitpunkt fällig. Die SWE sind berechtigt, die Ladekarte zu sperren, wenn fällige Rechnungen trotz Mahnung nicht bezahlt werden.
- 3) Gegen Ansprüche der SWE kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftigen festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

§ 7 Änderung der Kundendaten

Der Kunde teilt SWE unverzüglich Änderungen seiner Anschrift mit

§8 Vertragsbeendigung, Kündigung

- 1) Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.
- 2) Das Recht zu fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde Zahlungsrückstände trotz Mahnung nicht innerhalb von 14 Tagen erfüllt oder ein Missbrauch der Ladekarte vorliegt.
- 3) Der Kunde ist verpflichtet, die Tankkarte zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung an SWE zurückzugeben.

§9 Datenschutz

Personenbezogene Daten werden von der Stadtwerke Engen GmbH nach Maßgabe der beigefügten Datenschutzerklärung automatisiert gespeichert, verarbeitet und gegebenenfalls übermittelt.

§10 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen der Bedingungen ungültig sein oder werde, so bleiben die Bedingungen im Übrigen gleichwohl gültig. In einem solchen Fall ist ungültige Bestimmung oder Bedingungen so zu ändern, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck weitmöglichst erreicht wird. Dasselbe soll dann gelten, wenn bei Durchführung der Bedingungen eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.